

ecoda GmbH & Co. KG  
Niederlassung:  
Ruinenstraße 33  
44287 Dortmund

☎ +49 (0)231 5869-5696  
✉ [elsche@ecoda.de](mailto:elsche@ecoda.de)  
[www.ecoda.de](http://www.ecoda.de)

● **Studie zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit**

zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der FNP-Fortschreibung  
der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Landkreis Birkenfeld, Planungsregion  
Rheinhessen-Nahe

bearbeitet von:

André Elsche, M. Sc. Geograph  
Daniel Seitz, Dipl. Landsch.-ökol.

Dortmund, 08. Juli 2026

in Auftrag gegeben von:

GAIA mbH  
Jahnstraße 28  
67245 Lamsheim

Auftrag übernommen von:

ecoda GmbH & Co. KG  
Ruinenstr. 33  
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5690  
Fax 0231 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG | Sitz der Gesellschaft: Dortmund | Amtsgericht Dortmund HR-A 18994  
St.-Nr.: 315/5804/1074  
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH  
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 | Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

|          |                                                                                                           |           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung.....</b>                                                                                    | <b>1</b>  |
| 1.1      | Anlass .....                                                                                              | 1         |
| 1.2      | Gesetzliche Grundlagen .....                                                                              | 3         |
| 1.3      | Aufgabenstellung und Prüfumfang.....                                                                      | 4         |
| <b>2</b> | <b>Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele .....</b>                                     | <b>7</b>  |
| 2.1      | FFH-Gebiet „Idarwald“ (DE-6109-303).....                                                                  | 7         |
| 2.1.1    | Lage und Ausdehnung des Gebiets .....                                                                     | 7         |
| 2.1.2    | Bestandteile .....                                                                                        | 7         |
| 2.1.3    | Erhaltungsziele .....                                                                                     | 8         |
| 2.2      | FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (DE-6309-301).....                                                                | 12        |
| 2.2.1    | Lage und Ausdehnung des Gebiets .....                                                                     | 12        |
| 2.2.2    | Bestandteile .....                                                                                        | 13        |
| 2.2.3    | Erhaltungsziele .....                                                                                     | 14        |
| 2.3      | EU-Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (DE-6210-401) .....                                                        | 17        |
| 2.3.1    | Lage und Ausdehnung des Gebiets .....                                                                     | 17        |
| 2.3.2    | Bestandteile .....                                                                                        | 17        |
| 2.3.3    | Erhaltungsziele .....                                                                                     | 18        |
| <b>3</b> | <b>Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren .....</b>                                   | <b>20</b> |
| 3.1      | Lage und Ausmaße des Vorhabens .....                                                                      | 20        |
| 3.2      | Relevante Wirkfaktoren .....                                                                              | 21        |
| 3.2.1    | Direkter Flächenentzug .....                                                                              | 22        |
| 3.2.2    | Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung .....                                                             | 23        |
| 3.2.1    | Veränderung abiotischer Standortfaktoren .....                                                            | 23        |
| 3.2.1    | Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverluste (durch Kollisionen oder Überbauung von Niststätten) ..... | 24        |
| 3.2.2    | Nichtstoffliche Einwirkungen .....                                                                        | 24        |
| 3.2.3    | Stoffliche Emissionen .....                                                                               | 25        |
| 3.2.4    | Strahlung.....                                                                                            | 26        |
| 3.2.5    | Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen .....                                                     | 26        |
| 3.2.6    | Kumulative Effekte.....                                                                                   | 26        |
| 3.3      | Konkretisierung der relevanten Wirkfaktoren der Planung/des Vorhabens ..                                  | 27        |

|          |                                                                           |           |
|----------|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>4</b> | <b>Prognose möglicher Beeinträchtigungen.....</b>                         | <b>28</b> |
| 4.1      | Prüfung der Erheblichkeit FFH-Gebiet „Idarwald“ (DE-6109-303).....        | 28        |
| 4.1.1    | Lebensraumtypen.....                                                      | 28        |
| 4.1.2    | Arten.....                                                                | 28        |
| 4.1.3    | Erhaltungsziele.....                                                      | 29        |
| 4.1.4    | Gesamtfazit.....                                                          | 30        |
| 4.2      | Prüfung der Erheblichkeit FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (DE-6309-301).....      | 30        |
| 4.2.1    | Lebensraumtypen.....                                                      | 30        |
| 4.2.2    | Arten.....                                                                | 31        |
| 4.2.3    | Erhaltungsziele.....                                                      | 33        |
| 4.2.4    | Gesamtfazit.....                                                          | 34        |
| 4.3      | Prüfung der Erheblichkeit EU-Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (DE-6210-401) .. | 34        |
| 4.3.1    | Vogelarten.....                                                           | 34        |
| 4.3.2    | Gesamtfazit.....                                                          | 36        |
| 4.4      | Mögliche Veränderungen der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“.....         | 36        |
| 4.5      | Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.....                 | 36        |
| <b>5</b> | <b>Zusammenfassung.....</b>                                               | <b>38</b> |
|          | Abschlussklärung                                                          |           |
|          | Literaturverzeichnis                                                      |           |

## Abbildungsverzeichnis

Seite

### Kapitel 1

|                                                                                                                                                         |   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Abbildung 1.1: Vereinfachte Darstellung des Prüfprogramms der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatschG (aus Lambrecht et al. 2004, S. 326). ..... | 5 |
| Abbildung 1.2: Darstellung des Ablaufschemas einer FFH-Vorprüfung (aus HMULV 2005, S. 5). .....                                                         | 6 |

## Kartenverzeichnis

Seite

### Kapitel 1

|                                                                                                                 |   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Karte 1.1: Lage der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie und der relevanten Natura 2000-Gebiete. .... | 2 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

## Tabellenverzeichnis

Seite

### Kapitel 1

|                                                                                |   |
|--------------------------------------------------------------------------------|---|
| Tabelle 1.1: Abstände der Windenergiegebiete zu den Natura 2000-Gebieten ..... | 1 |
|--------------------------------------------------------------------------------|---|

### Kapitel 3

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 3.1: Flächengrößen und Nutzungen der geplanten Windenergiegebiete.....                                                                                                                                                                                                                                              | 20 |
| Tabelle 3.2: Alle nach FFH-VP-Info gelisteten Wirkfaktoren bzw. Wirkfaktorengruppen und deren spezifische Relevanz im Hinblick auf Windenergieplanungen (0: (i. d. R.) nicht relevant; 1: ggf. relevant; 2: regelmäßig relevant; 3: regelmäßig relevant - besondere Intesität.....                                          | 21 |
| Tabelle 3.3: Die nach FFH-VP-Info gelisteten Wirkfaktoren bzw. Wirkfaktorengruppen die mindestens ggf. relevant im Hinblick auf Windenergieplanungen sind in Bezug auf das Vorhaben (Relevanz: 0: (i. d. R.) nicht relevant; 1: ggf. relevant; 2: regelmäßig relevant; 3: regelmäßig relevant - besondere Intensität) ..... | 27 |

### Kapitel 4

|                                                                                                                                                                |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 4.1: Vorkommen der im Standardartenbogen für das VSG „Nahetal“ geführten Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie und ihr Erhaltungszustand im VSG..... | 35 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass

Anlass der vorliegenden Studie zur FFH-Vorprüfung ist die Ausweisung von drei Sonderbauflächen für die Windenergie (SLB-01-S/SLB-02-S, HOT-02-S und BTH-03-S) im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Landkreis Birkenfeld, Planungsregion Rheinhessen-Nahe). Die Windenergiegebiete SLB-01-S/SLB-02-S und HOT-02-S erweitern dabei ein im Regionalplan Rheinhessen-Nahe ausgewiesenes Vorranggebiet für Windenergie. Die beiden Teilflächen des geplanten Windenergiegebiets SLB-01-S/SLB-02-S umfassen Wald- und Offenlandbereiche, wohingegen das Gebiet HOT-02-S komplett im Offenland liegt. Das geplante Windenergiegebiet BTH-03-S liegt komplett innerhalb eines geschlossenen Waldbestands. Die Lage der geplanten Windenergiegebiete kann der Karte 1.1 entnommen werden. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens kann dem Umweltbericht zum geplanten Vorhaben (ECODA 2026) entnommen werden.

Auftraggeberin des vorliegenden Fachbeitrags ist die GAIA mbH, Lambsheim.

Nordwestlich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet „Idarwald“ (DE-6109-303). Daneben liegen östlich und südlich zwei Teilflächen des FFH-Gebietes „Obere Nahe“ (DE-6309-301), dabei grenzt die südliche Teilfläche direkt an das Windenergiegebiet BTH-03-S an. Zudem ragt südöstlich ein Teilbereich des EU-Vogelschutzgebiets „Nahetal“ (DE- 6210-401) in den Untersuchungsraum von 4.000 m um das geplante Vorhaben hinein. Die benachbarte Lage zu den Natura 2000-Gebieten wirft die Frage auf, ob das Vorhaben geeignet ist, das Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich zu beeinträchtigen (Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, im Folgenden FFH-RL)). Die Mindestabstände der Windenergiegebiete zu den Natura 2000-Gebieten sind in Tabelle 1.1 dargestellt.

Tabelle 1.1: Abstände der Windenergiegebiete zu den Natura 2000-Gebieten

| Windenergiegebiet | Idarwald (6109-303) | Obere Nahe (6309-301) | Nahetal (6210-401) |
|-------------------|---------------------|-----------------------|--------------------|
| SLB-01-S/SLB-02-S | 1.695 m             | 2.040 m               | 6.020 m            |
| HOT-02-S          | 3.360 m             | 2.585 m               | 4.880 m            |
| BTH-03-S          | 4.290 m             | 0 m                   | 3.100 m            |

Studie zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der FNP-Fortschreibung der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Landkreis Birkenfeld, Planungsregion Rheinhessen-Nahe



in Auftrag gegeben von: GAIA mbH, Lambshaim

Karte Nr.1.1

Lage der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie und der relevanten Natura 2000-Gebiete

Vorhaben

geplante Sonderbauflächen

Abgrenzung FFH-Gebiete

Idarwald (DE-6109-303)

Obere Nahe (DE-6309-301)

Abgrenzung EU-Vogelschutzgebiete

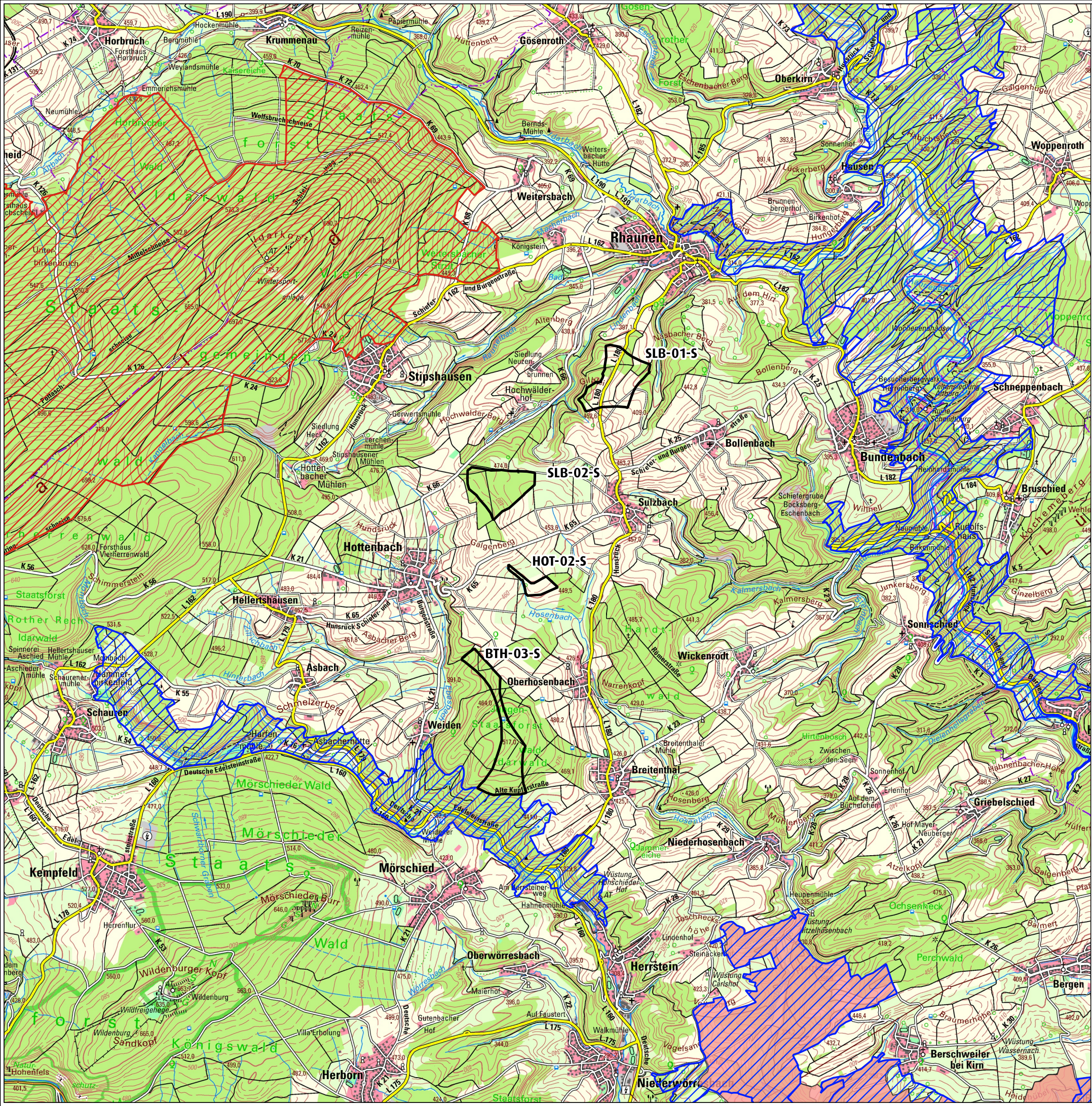
„Nahetal“ (DE-6210-401)

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topografischen Karte 1:50.000 (DTK50)

Bearbeitung: André Elsche, 08. Juli 2026

0 500 1.000 1.500 2.000 2.500 m

Maßstab 1:50.000 @ DIN A3



## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzen die Natura 2000-Richtlinien (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL): 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie (V-RL): 79/409/EWG) bezogen auf den Habitatschutz um. Sie enthalten, zusammen mit den Begriffsbestimmungen in § 7 BNatSchG, die gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung des Europäischen Netzes „Natura 2000“ in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (im Folgenden „FFH-Verträglichkeitsvorprüfung“ (FFH-VP) genannt, **die sich sowohl auf die FFH-Gebiete, als auch auf die Vogelschutzgebiete bezieht**). Für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs ist der Vorhabensbegriff des UVP-Rechts (§ 2 Abs. 2 UVPG) maßgeblicher Anhaltspunkt. Diesem unterfallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

Die Prüfung auf Verträglichkeit soll die Entscheidung über das Verhältnis des Vorhabens mit dem Schutzziel und -grund (Erhaltungsziele) eines Gebiets vorbereiten und ermöglichen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das jeweilige Vorhaben oder der Planungsgegenstand innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebiets angesiedelt ist. Darüber hinaus sind auch eventuelle Fernwirkungen mit zu berücksichtigen (SSYMANK et al. 1998). Die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit oder die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um die Pflicht zur Durchführung einer Prüfung auszulösen. Die Beeinträchtigungen sind dabei im Hinblick auf jedes einzelne Natura 2000-Gebiet zu prognostizieren. Insofern ist grundsätzlich das gesamte Gebiet zu betrachten. Unter Umständen kann es aber ausreichend sein die Untersuchungen auf einen Teil oder Teile des Gebiets zu beschränken, da z. B. nur begrenzte Wirkfaktoren absehbar oder nur bestimmte Gebietsteile betroffen sind (BAUMANN et al. 1999).

Die Umsetzung der FFH-RL und der EU-VSRL in deutsches Recht erfolgt durch die §§ 31 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die entsprechenden Regelungen finden sich auf Landesebene in § 18 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP).

### 1.3 Aufgabenstellung und Prüfumfang

Aufgabe der vorliegenden Studie ist es, überschlägig zu prüfen (Vorprüfung), ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der teils im direktem Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebiete „Idarwald“ (DE-6109-303), „Obere Nahe“ (6309-301) und „Nahetal“ (DE- 6210-401) verträglich ist. Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht (vgl. BMVBW 2005 sowie Abbildung 1.1). Ergibt die Vorprüfung, dass das Projekt zu Beeinträchtigungen der Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6, Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG durchzuführen. Dieses zentrale Prüfkriterium wird unter 5.5.1 des Einführungserlasses zur Anwendung der nationalen Vorschriften (§§ 31 bis 36 BNatSchG) zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie, im Folgenden: EU-VSRL) näher erläutert:

*„Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z. B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/oder Funktionsverluste).“*

Als Maßstäbe für die Beurteilung, ob das Vorhaben die Schutzgebiete erheblich beeinträchtigt, gelten die zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Erhaltungsziele der Gebiete. Diese beziehen sich auf die in den Gebieten vorkommenden

- Vogelarten gemäß Anhang I sowie gemäß Art. 4 (2) EU-VSRL
- Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie
- Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Zur Beurteilung, ob das Vorhaben ein Erhaltungsziel erheblich beeinträchtigt, wären absolute Erheblichkeitsschwellen zwar wünschenswert, sind aber nur schwer zu ermitteln und passen auch nicht immer auf den konkreten Einzelfall, weshalb i.d.R. eine Einzelfallsentscheidung vorliegt.

Die vorliegende Vorprüfung ist angelehnt an die Hinweise des BDLA (2013) sowie des HMULV (2005) zur Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Vorprüfung für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten oder deren Umgebung (vgl. Abbildung 1.2).

Als Bewertungsgrundlage werden Auszüge aus den Standarddatenbögen (Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107/4 DE-5903-301) und die „Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten“ vom 22. Dezember 2008 (STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ 2009) herangezogen. Bezüglich der Bewertung der einzelnen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden u. a. die im Internet-Informationsdienst „Natura 2000 Bewirtschaftungspläne und Steckbriefe“ des LFU RLP (2026) zur Verfügung gestellten Artsteckbriefe und Datenblätter zum Standardbogen genutzt.

Die eigentliche Vorprüfung, d. h. die abschließende Entscheidung über die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird von der zuständigen Behörde bzw. den beteiligten Fachbehörden getroffen.

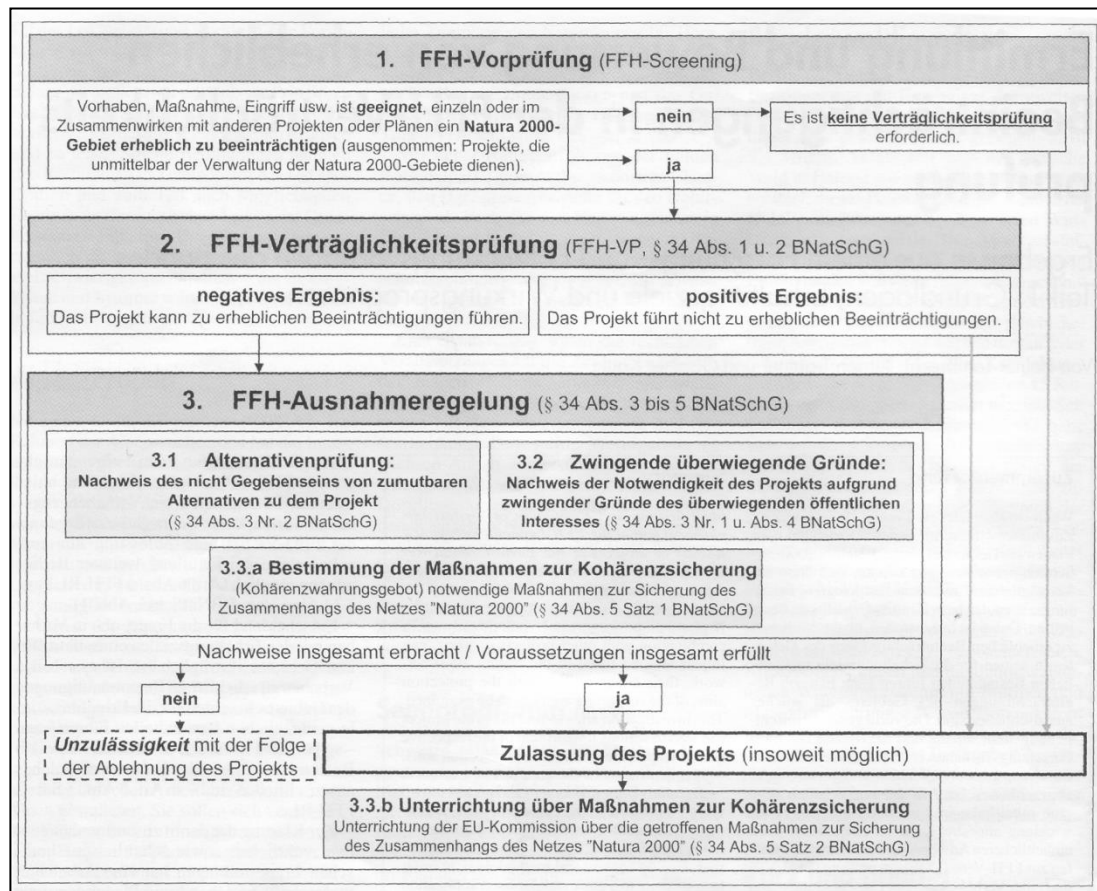


Abbildung 1.1: Vereinfachte Darstellung des Prüfprogramms der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (aus Lambrecht et al. 2004, S. 326).

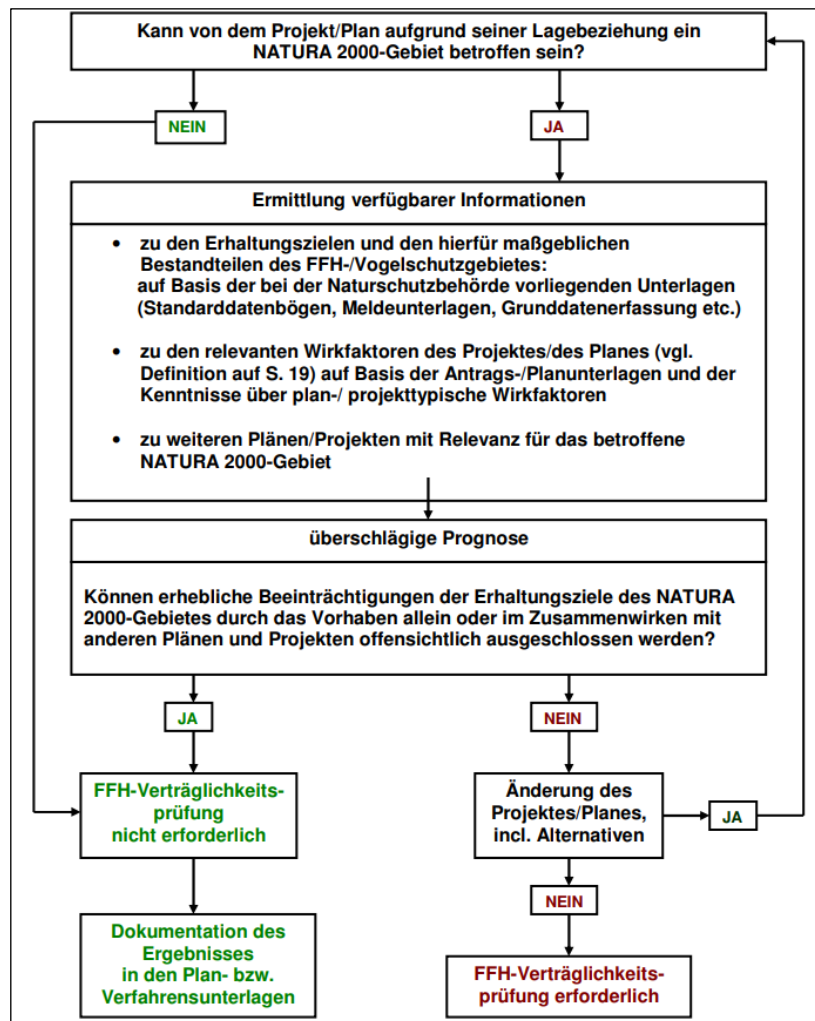


Abbildung 1.2: Darstellung des Ablaufschemas einer FFH-Vorprüfung (aus HMULV 2005, S. 5).

## 2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

### 2.1 FFH-Gebiet „Idarwald“ (DE-6109-303)

#### 2.1.1 Lage und Ausdehnung des Gebiets

Das insgesamt 6.564 ha große FFH-Gebiet „Idarwald“ (DE-6109-303) liegt in der Großlandschaft Hunsrück auf dem Gebiet der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Rhein-Hunsrück-Kreis. Es umfasst ein großräumiges, zusammenhängendes Waldgebiet auf quarzitischem Untergrund. Charakteristisch sind naturnahe Waldökosysteme, die stellenweise von Moorbildungen geprägt sind, darunter Quellmoore, Moorheiden sowie Moor- und Bruchwälder. Ergänzend treten kleinflächig Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden auf, die wertvolle Offenlandlebensräume darstellen. Teilweise wird das Gebiet durch anthropogen entstandene Fichtenforste überprägt. Insgesamt gilt der Idarwald als eines der wertvollsten Waldökosysteme im Hunsrück und als wichtiger Rückzugsraum für seltene Tier- und Pflanzenarten (LfU RLP 2026).

#### 2.1.2 Bestandteile

##### 2.1.2.1 Lebensraumtypen

Als maßgebliche Bestandteile des Gebiets werden im Standarddatenbogen folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie genannt:

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- \*6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (*Sedo-Scleranthion*, *Sedo albi-Veronicion dillenii*)
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- \*91D0 - Moorwälder
- \*91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

\* = Prioritärer Lebensraumtyp

### 2.1.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Gemäß dem Standarddatenbogen kommen im FFH-Gebiet „Idarwald“ zwei Arten des Anhangs II der FFH-RL vor.

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*)

### 2.1.3 Erhaltungsziele

Nach der „Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten“ vom 22. Dezember 2008 (STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ 2009) sind für das FFH-Gebiet „Idarwald“ folgende Erhaltungsziele vorgesehen:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von Buchenwäldern, ungenutzten, moorigen Lebensräumen und eines Systems nicht intensiv genutzter Mähwiesen, Feuchtheiden und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum für den Schmetterling *Euphydryas aurinia*,
- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität,
- von unbeeinträchtigten Felslebensräumen.

Der vorliegende Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Idarwald“ formuliert die folgenden, zu bewertenden Erhaltungsziele der als maßgebliche Bestandteile des Gebiets geltenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Arten des Anhangs II bzw. des Anhang IV der FFH-RL (SGD NORD 2024).

#### 2.1.3.1 Lebensraumtypen

3150 - Natürliche eutrophe Seen

- Erhaltung des dystrophen Stillgewässers.
- Lichtstellung des Umfeldes des Stillgewässers zur Sicherstellung der Vernetzung zu Moorwäldern (91D0\*) und Übergangs- und Schwinggrasmoore (7140).
- Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen.

3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe

- Erhaltung und Förderung der Fließgewässer, ihrer Uferzonendynamik, ihrer Überschwemmungsdynamik und ihrer gewässerbegleitenden Vegetationsstrukturen (Realisierung ggf. über Aktion

Blau+ bei größeren Gewässern wie dem Langweiler Bach oder dem Morbach, der Dhron, eventuell auch den Schwarzbruchbächen talseits der Trinkwasserentnahmen, Macherbachzuflüsse, Koppelbach, Meinbach oder Klingbach).

- Sicherung ungenutzter Uferrandstreifen als Pufferstreifen gegenüber Einträgen sowie zur freien Entwicklung des Gewässers (Ausweisung entlang der Dhron ist im Rahmen der Bodenordnung bereits erfolgt).
- Vernetzung isolierter Gewässerabschnitte.
- Überprüfung der Reduktionsmöglichkeit zusätzlicher Wassereinleitung mit ihren Erosionsfolgen, z.B. durch Einleitung von Wasser aus entwässernden Wegeseitengräben.
- Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen (auch aus Fischteichen) zur Sicherung der Wassergüte.
- Sicherung natürlicher Gewässerverläufe im ursprünglichen Gewässerbett als Grundlage für die natürliche Entwicklung der entsprechenden Begleitvegetation (Anmerkung: insbesondere in den Bachoberläufen oder im Bereich kleiner Gewässer finden sich häufig Verlagerungen der Wasserführung in Fahrspuren oder ehemalige Wegetrassen).

#### 4030 - Trockene europäische Heiden

- Erhalt und Aufwertung der vorhandenen Heiden.
- Dauerpflege zur Entwicklung stabiler artenreicher Bestände.
- Vermeidung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.
- Vernetzung der Bestände als Voraussetzung für den Artaustausch.

#### 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen

- Erhalt und Aufwertung der vorhandenen Borstgrasrasen = Erhalt der Nährstoffarmut und Vermeidung der Entwicklung von Streudecken.
- Dauerpflege zur Entwicklung stabiler artenreicher Bestände.
- Vermeidung von Gefährdungen, u.a. infolge intensiver Vernässung nach fehlender Grabenunterhaltung, Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, ggf. Einrichtung von Pufferstreifen.
- Vernetzung der Bestände als Voraussetzung für den Artaustausch, z.B. durch Umwandlung aktueller Mulchpflege weiterer Offenlandflächen in Mäh-Nutzung.

#### 6410 – Pfeifengraswiesen

- Keine Angaben.

#### 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhalt der bestehenden feuchten Hochstaudenfluren in den Uferzonen mit ihrer lebensraumtypischen Artenausstattung.
- Erhalt der Gewässerstruktur sowie der gewässertypischen Abflussdynamik und des natürlichen Überschwemmungsregimes.
- Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen.

## 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhalt und Aufwertung der vorhandenen Flachlandmähwiesen und Berg-Mähwiesen. = Sicherung einer geeigneten Nährstoffsituation und Vermeidung der Entwicklung von Streudecken.
- Ggf. Aufwertung der Artenausstattung durch gezielte Nachsaat von Zielarten.
- Vermeidung der Störfaktoren: Überbeweidung, Pferdebeweidung, Nährstoff- und Schadstoffeinträge, Entwässerung, Nachsaat von Wirtschaftsgräsern, Zerstörung der Grasnarbe durch Wildschweineinfluss.
- Vernetzung der Bestände durch Entwicklung weiterer Magerwiesenflächen als Voraussetzung für den Artaustausch, z.B. durch Nutzungsextensivierung geeigneter Flächen und durch Artenanreicherung z.B. durch streifenweises impfen mit geeignetem Heumulch.

## 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

- Erhaltung und Aufwertung der bestehenden Übergangs- und Schwingrasenmoore mit ihrer lebensraumtypischen Artenausstattung und dem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt.
- Weitestmögliche Reduzierung der ganzjährigen Grund- und Hangwasserableitungen als unabdingbare Voraussetzung für die Sicherung und Entwicklung eines moorfördernden Wasserhaushalts im Moor selbst und in seinem Einzugsgebiet.
- Verzicht auf die wirtschaftliche Nutzung der Moorstandorte.
- Vernetzung der zurzeit isolierten Bestände im FFH-Gebiet durch Regeneration weiterer Übergangs- und Schwingrasenmoore auf Potentialstandorten

## 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Weiterentwicklung vorhandener Silikatschutthalden zur Aufwertung ihrer lebensraumtypischen Artenausstattung.
- Verzicht auf die wirtschaftliche Nutzung der Silikatschutthalden.
- Vernetzung der zurzeit isolierten Bestände im FFH-Gebiet durch gezielte Entwicklung von Trockenstandorten der forstlichen Standortkartierung.

## 8220 - Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation

- Keine Angaben.

## 8230 - Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation

- Keine Angaben.

## 9110 - Hainsimsen-Buchenwald

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger Bestände auf trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur.
- Berücksichtigung der natürlichen Variation der Baumartenzusammensetzung in Abhängigkeit von den Standorteigenschaften (Beimischung Moorbirke auf nasseren und feuchteren Standorten sowie Karpatenbirke auf Trockenstandorten).

- Sicherung aller natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil, Erhalt und Entwicklung ausreichend großer Bestände in günstigem Erhaltungszustand und Sicherung einer großen Biodiversität durch Strukturvielfalt.
- Sicherung von Höhlen- und Horstbäumen, von Starkbäumen mit Bruch- und Faulstellen oder mit Pilzbesiedelung sowie von starkem, möglichst stehendem Totholz im Anhalt an das BATKonzept.
- Bei der Ausweisung von Waldrefugien und Biotopbaumgruppen auf der Grundlage des BAT-Konzeptes sollte auf den Erhalt sehr alter Gehölze sowie auf die Vernetzung der Altholzgruppen geachtet werden.
- Erhalt ungenutzter Bestände, die ihrer natürlichen Entwicklung unterliegen (Flächen im NSG Hangbrücher bei Morbach entsprechend NSG VO, Naturwaldreservate).

#### 91D0 – Moorwälder

- Erhaltung und Aufwertung der bestehenden Moorwälder mit ihrer lebensraumtypischen Artenausstattung und dem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt.
- Weitestmögliche Reduzierung der ganzjährigen Grund- und Hangwasserableitungen als unabdingbare Voraussetzung für die Sicherung und Entwicklung eines moorfördernden Wasserhaushalts im Moor selbst und in seinem Einzugsgebiet
- Verzicht auf die wirtschaftliche Nutzung der Moorstandorte.
- Vernetzung der zurzeit isolierten Bestände im FFH-Gebiet durch Regeneration weiterer Moorwälder auf Potentialstandorten

#### 91E0 - Auenwälder

- Erhaltung und Förderung von Erlen- und Eschenauenwäldern mit ihren typischen gewässerbegleitenden Vegetationsstrukturen.
- Sicherung der Wasserführung der ursprünglichen Gewässer und ihrer Verläufe als Grundlage einer natürlichen Entwicklung der entsprechenden Begleitvegetation.
- Möglichst Verzicht auf die wirtschaftliche Nutzung dieser Wälder bzw. extensive Nutzung der Auenwälder.
- Vernetzung der isolierten Bestände durch Reaktivierung der Potentiale im ausgeprägten Fließgewässer-Komplex des Gesamtgebietes auf der Grundlage einer flächendeckenden Kartierung geeigneter Gewässer des Gebietes (siehe Auswertung Laserscan, z.B. Brückelchesbach bzw. Waldbach bei Langweiler, Meinbach bei Hochscheid oder Koppelbach bei Hochscheid).

### 2.1.3.2 Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie

#### Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

- Erhaltung und Förderung der bekannten Population der Bechsteinfledermaus als ausgesprochener Waldart.
- Erhalt eines großen Baumhöhlenangebotes, da die Fledermaus geeignete Höhlen als Wochenstuben und teilweise auch zur Überwinterung nutzt.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, unterwuchsreichen Waldbeständen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik der Bäume (Moor- und Bruchwälder).
- Vernetzung von isolierten Vorkommen, vorzugsweise über Leitstrukturen.
- Erhaltung der bekannten Winterquartiere im Gebiet bzw. in unmittelbarer Nähe (Eisenbahntunnel Deuselbach).

#### Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)

- Aufwertung der potenziellen Habitate (für Larval- und Imaginalstadien) des Skabiosen-Scheckenfalters, Pflegeoptimierung.
- Aufbau und Vernetzung eines Mosaiks von geeigneten Habitaten zur langfristigen Erhaltung einer eventuell noch vorhandenen Metapopulation.

## 2.2 FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (DE-6309-301)

### 2.2.1 Lage und Ausdehnung des Gebiets

Das insgesamt 5.627 ha große FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (DE-6309-301) liegt in den beiden Großlandschaften Hunsrück und Nahebergland (Nahetal) und setzt sich aus mehreren unterschiedlich großen Teilflächen zusammen. Es umfasst die naturnahen Abschnitte des Naheengtals oberhalb von Idar-Oberstein flussabwärts bis Kirn. Das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ ist durch ein vielfältiges Biotopmosaik geprägt, das sich besonders entlang der Fließgewässer ausbildet. Charakteristisch sind naturnahe Bachläufe mit begleitenden Auen, Hangwälder sowie trockenwarme Wälder auf felsigen Standorten. Hinzu kommen Blockschutthalden und strukturreiche Schlucht- und Schatthangwälder sowie großflächige Buchenwälder. Ergänzt wird dieses Spektrum durch Magerrasen, extensiv genutzte Bachauenwiesen sowie Quellmulden mit oligotropem, nährstoffarmem Grünland. Die Bedeutung des Gebiets besteht insbesondere durch die Vielzahl an verschiedenen hochwertigen und teils seltenen Habitatstrukturen für mehrere seltene Arten (LFU RLP 2026).

## 2.2.2 Bestandteile

### 2.2.2.1 Lebensraumtypen

Als maßgebliche Bestandteile des Gebiets werden im Standarddatenbogen folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie genannt:

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- \*40A0 - Subkontinentale peripannonische Gebüsche
- 5130 - Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
- \*6110 - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alysso-Sedion albi*)
- \*6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
- \*6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- \*6240 - Subpannonische Steppen-Trockenrasen
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- \*8160 - Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (*Sedo-Scleranthion*, *Sedo albi-Veronicion dillenii*)
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
- \*9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- \*91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

\* = Prioritärer Lebensraumtyp

### 2.2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Gemäß dem Standarddatenbogen kommen im FFH-Gebiet „Obere Nahe“ neun Arten des Anhangs II der FFH-RL vor.

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Heckenwollflaier (*Eriogaster catax*)
- Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)
- Prächtiger Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*)

### 2.2.3 Erhaltungsziele

Nach der „Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten“ vom 22. Dezember 2008 (STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ 2009) sind für das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ folgende Erhaltungsziele vorgesehen:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität,
- von Wald, möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
- von nicht intensiv genutztem Grünland, u. a. von artenreichem Magerrasen, Heiden und Borstgrasrasen, auch als Lebensraum des Schmetterlings *Euphydryas aurinia*,
- eines Lebensraumkomplexes als Habitat für den Schmetterling *Eriogaster catax* mit Hecken, Büschen und artenreichem mageren Grünland sowie Felsen an den Nahetalhängen östlich von Idar-Oberstein,
- von möglichst ungestörten Fledermauswinterquartieren und -wochenstuben

Der vorliegende Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ formuliert die folgenden, zu bewertenden Erhaltungsziele der als maßgebliche Bestandteile des Gebiets geltenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Arten des Anhangs II bzw. des Anhang IV der FFH-RL (SGD NORD 2017).

#### 2.2.3.1 Lebensraumtypen

3150 - Natürliche eutrophe Seen

- Erhaltung und der Schutz vor Beeinträchtigung durch Nutzungsänderung oder Intensivierung der Nutzung.

3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Gewässerabschnitte der Nahe mit artenreicher flutender Unterwasservegetation in gutem Erhaltungszustand im FFH-Gebiet.

4030 - Trockene europäische Heiden

- Keine Angaben.
- 40A0 - Subkontinentale peripannonische Gebüsche
  - Erhaltung und Sicherung der zwischen Idar-Oberstein und Kirn verbreiteten Felsengebüsche sowie die Minimierung von Beeinträchtigungen.
- 5130 - Kalkheiden und -rasen
  - Erhaltung und Verjüngung der wenigen Restbestände der Wacholderheide im Hahnenbachtal bei Woppenroth und Schwerbach sowie südlich von Berschweiler im Hosenbachtal.
- 6110 - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen
  - Keine Angaben.
- 6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen
  - Erhaltung und Entwicklung der meist nur kleinflächig, vor allem entlang des Nahetals vorkommenden Trockenrasen.
- 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen
  - Sicherung der verbleibenden Restbestände der Borstgrasrasen im Trauntal nördlich von Abentheuer und die Vernetzung isoliert liegender Teilflächen.
- 6240 - Subpannonische Steppen-Trockenrasen
  - Sicherung der kleinflächigen Vorkommen auf dem Hellberg bei Kirn und im unteren Reidenbachtal.
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
  - Erhaltung und Entwicklung der in fast allen Talsystemen vorhandenen feuchten Hochstaudenfluren.
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
  - Erhaltung und Sicherung der Glatthaferwiesen und artenreichen Magerwiesen, welche im Gebiet weit verbreitet sind und in unterschiedlicher Ausprägung und in unterschiedlichem Zustand vorkommen.
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden
  - Erhaltung mit der typischen Vegetation in ihrer derzeit guten Ausprägung.
- 8160 - Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
  - Erhaltung mit der typischen Vegetation in ihrer derzeit guten Ausprägung.
- 8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
  - Erhaltung der gebietsspezifischen Vegetation
- 8220 - Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation
  - Erhaltung der Vegetation natürlicher Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation, die im gesamten Gebiet erfasst wurde.
- 8230 - Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation
  - Erhaltung der im FFH-Gebiet im Zusammenhang mit LRT 8220 und LRT 40A0 vorkommenden Felsen.

9110 - Hainsimsen-Buchenwald

- Erhalt und die Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände des flächenmäßig bedeutsamen LRTs.

9130 - Waldmeister-Buchenwald

- Erhaltung und Entwicklung des im FFH-Gebiet nur kleinflächig verbreiteten Lebensraumtyps mit vorwiegend Altholzbestand.

9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

- Erhaltung, die ökologische Aufwertung durch eine diesem Ziel entsprechende naturnahe Forstwirtschaft sowie die Erreichung einer möglichst ausgeglichenen Altersklassenverteilung.

9180 - Schlucht- und Hangmischwälder

- Erhaltung starker Baumhölzer und einer artenreichen typisch ausgebildeten Baumschicht als wesentliche Habitatvoraussetzung vieler typischer Arten

91E0 - Auenwälder

- Erhaltung und Entwicklung der Auenwälder, welche als kleine bis mittlere Restbestände an den Fließgewässern zu finden sind.

### 2.2.3.2 Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

- Erhaltung und Förderung geeigneter Habitate im FFH-Gebiet sowie das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes der Art.
- Erhalt eines hohen Anteils an Altholz und stehendem Totholz und die Sicherung von vorhandenen Höhlenbäumen der Art im Verbund mit weiteren Quartierbäumen wichtig.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Erhaltung der Lebensstätten im Gebiet.
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Wochenstuben, Jagdgebieten, Zwischenquartieren und Überwinterungsquartieren.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

- Erhaltung der Lebensstätten im Gebiet.
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Wochenstuben, Jagdgebieten, Zwischenquartieren und Überwinterungsquartieren.

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

- Erhaltung der Lebensstätten im Gebiet.
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Wochenstuben, Jagdgebieten, Zwischenquartieren und Überwinterungsquartieren.

#### Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte mit einer dem Gewässertyp entsprechenden Dynamik die beste Voraussetzung für die Erhaltung der bestehenden Populationen des Bachneunauges.

#### Groppe (*Cottus gobio*)

- Keine Angaben.

#### Heckenwolläfter (*Eriogaster catax*)

- Erhaltung einzelstehender Schlehenbüsche und Schlehenkomplexe an warmen Standorten, wobei die Raupen innerhalb eines größeren Gebüschs Einsenkungen (kühlere mikroklimatische Bedingungen) bevorzugen.

#### Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

- Erhaltung der Populationen in den typischen Lebensräumen in Hochstaudenfluren und Säumen von Wäldern, Fluss- und Bach-Tälern, in Feldgehölzen und in abwechslungsreichen Vegetationsmosaiken an den Hängen der Nahe.

#### Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)

- Erhaltung und Förderung der Ausbreitung der Art.

## 2.3 EU-Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (DE-6210-401)

### 2.3.1 Lage und Ausdehnung des Gebiets

Das EU-Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (DE-6210-401) erstreckt sich über Teile der Landkreise Birkenfeld, Bad Kreuznach und Mainz-Bingen und nimmt eine Fläche von 12.758 ha ein. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen wärmebegünstigten Taleinschnitt mit Flussaue, felsigen, brachenreichen Hängen und ausgedehnten Wäldern an den Hangschultern. Die Bedeutung liegt im Hauptvorkommen von sieben wertgebenden Arten (Wespenbussard, Rotmilan, Wanderfalke, Uhu, Eisvogel, Neuntöter, Zippammer). Zudem umfasst das Gebiet die größte Zahl seltener und gefährdeter Begleitarten (LFU RLP 2026).

### 2.3.2 Bestandteile

#### Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Gemäß Standarddatenbogen treten im Vogelschutzgebiet „Nahetal“ folgende 21 Zielarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie auf:

#### *Hauptvorkommen*

- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Uhu (*Bubo bubo*)

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### *Nebenvorkommen*

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)
- Silberreiher (*Egretta alba*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Brachpieper (*Anthus campestris*)

#### Vogelarten gemäß Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie und sonstige wertgebende Arten

Gemäß Standarddatenbogen treten im Vogelschutzgebiet „Nahetal“ folgende sechs Arten gemäß Art. 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie bzw. sonstige wertgebende Arten auf:

#### *Hauptvorkommen*

- Zippammer (*Emberiza cia*)

#### *Nebenvorkommen*

- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)
- Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
- Grauammer (*Emberiza calandra*)

### 2.3.3 Erhaltungsziele

Nach der „Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten“ vom 22. Dezember 2008 (STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ 2009) sind für das EU-Vogelschutzgebiet „Nahetal“ folgende Erhaltungsziele vorgesehen:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik der Nahe und der Seitenbäche einschließlich der Uferbereiche,
- Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwäldern mit ausreichenden Eichenbeständen sowie von artenreichem Magerrasen und von Streuobstbeständen sowie von Felsbiotopen als Brutplatz.

### 3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

#### 3.1 Lage und Ausmaße des Vorhabens

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Landkreis Birkenfeld, Planungsregion Rheinhessen-Nahe) sollen drei Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Die Sonderbaufläche für Windenergie SLB-01-S/SLB-02-S umfasst eine Fläche von ca. 78,60 ha, welche sich aus zwei Teilflächen (SLB-01-S und SLB-02-S) zusammensetzt und größtenteils auf dem Gebiet der Gemeinden Sulzbach und Rhaunen liegen sowie randlich auf dem Gebiet von Hottenbach. Die ca. 8,05 ha große Sonderbaufläche für Windenergie HOT-02-S liegt hingegen komplett auf dem Gebiet der Gemeinde Hottenbach. Im Bereich der Gebietskulisse der ca. 48,02 ha großen Sonderbaufläche für Windenergie BTH-03-S liegen Teile der Gemeinden Breienthal, Hottenbach, Oberhosenbach und Weiden. Die jeweilige Nutzungsstruktur der geplanten Windenergiegebiete kann der Tabelle 3.1 entnommen werden.

Der dauerhafte Flächenbedarf von WEA liegt pro Anlage bei ca. 0,3 bis 0,4 ha für die Bereiche der Fundamente, Kranstellflächen und Stichwege. Hinzu kommen während der Bauphase pro Anlage ca. 0,8 bis 0,9 ha für Montageflächen, Lagerflächen u.ä., die allerdings nach der Bauphase zurückgebaut und größtenteils wieder forst- und landwirtschaftlich genutzt werden können. Insgesamt ergibt sich somit für die Errichtung und den Betrieb einer WEA ein Flächenbedarf von ca. 1,1 bis 1,3 ha. Hinzu kommen noch die notwendigen Erschließungsflächen (Zuwegungen), die sich zum Teil auch außerhalb der Windenergiegebiete befinden werden. Für die Erschließung werden, wenn möglich die bestehenden Wege genutzt und auf die notwendigen Breiten ausgebaut. Zudem werden darüber hinaus in Kurvenbereichen weitere Ausbauten und hindernisfreie Überschwenkbereiche notwendig.

Tabelle 3.1: Flächengrößen und Nutzungen der geplanten Windenergiegebiete

| Windenergiegebiet | Flächengröße [ha] | Wald [ha]    | Offenland [ha] |
|-------------------|-------------------|--------------|----------------|
| SLB-01-S/SLB-02-S | 78,60             | 49,81        | 28,79          |
| HOT-02-S          | 8,05              | 0            | 8,05           |
| BTH-03-S          | 48,02             | 48,02        | 0              |
| <b>Gesamt</b>     | <b>134,67</b>     | <b>97,83</b> | <b>36,84</b>   |

### 3.2 Relevante Wirkfaktoren

Im Rahmen der Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen wird nach dem Fachinformationssystem des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (BfN) zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info) sowohl zwischen verschiedenen Projekttypen als auch zwischen verschiedenen Komplexen von Wirkfaktoren unterschieden (BfN 2026). Je nach Projekttyp (z. B. Straßenneubau oder Anlage von Windenergieanlagen) ergibt sich eine projektspezifische Relevanz der Wirkfaktoren. Diese Bewertung ermöglicht es zu einer Einschätzung zu gelangen, welche Wirkfaktoren verursacherseitig grundsätzlich und/ oder insbesondere berücksichtigt werden sollten. Im Folgenden werden die Wirkfaktorengruppen bzw. Wirkfaktoren benannt und die für Windenergieprojekte geltende Relevanz der jeweiligen Faktoren skizziert (vgl. Tabelle 3.2). In diesem Zuge werden auch die gemäß BfN (2026) für die Windenergieplanung relevanten Wirkfaktoren (mindestens Kategorie 1 = (ggf.) relevant) näher erläutert.

Tabelle 3.2: Alle nach FFH-VP-Info gelisteten Wirkfaktoren bzw. Wirkfaktorengruppen und deren spezifische Relevanz im Hinblick auf Windenergieplanungen (0: (i. d. R.) nicht relevant; 1: ggf. relevant; 2: regelmäßig relevant; 3: regelmäßig relevant - besondere Intensität)

| Wirkfaktor nach BfN (2026)                                                  | Relevanz |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1 Direkter Flächenentzug</b>                                             |          |
| 1-1 Überbauung/Versiegelung                                                 | 2        |
| <b>2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung</b>                            |          |
| 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen                   | 2        |
| 2-2 Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik                             | 0        |
| 2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung | 0        |
| 2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege                     | 0        |
| 2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung                    | 0        |
| <b>3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren</b>                           |          |
| 3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds                                 | 1        |
| 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse                            | 0        |
| 3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse            | 0        |
| 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)           | 0        |
| 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse                                  | 0        |
| 3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren       | 0        |
| <b>4 Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust</b>                     |          |
| 4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität                     | 1        |
| 4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität                  | 2        |
| 4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität                | 2        |
| <b>5 Nichtstoffliche Einwirkungen</b>                                       |          |
| 5-1 Akustische Reize (Schall)                                               | 2        |
| 5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)                             | 2        |
| 5-3 Licht                                                                   | 1        |
| 5-4 Erschütterungen/Vibrationen                                             | 1        |
| 5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)                            | 2        |
| <b>6 Stoffliche Einwirkungen</b>                                            |          |
| 6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag                    | 0        |
| 6-2 Organische Verbindungen                                                 | 0        |
| 6-3 Schwermetalle                                                           | 0        |
| 6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Stoffe  | 0        |

| Wirkfaktor nach BfN (2026)                                                     | Relevanz |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 6-5 Salz                                                                       | 0        |
| 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente) | 1        |
| 6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)                          | 0        |
| 6-8 Endokrin wirkende Stoffe                                                   | 0        |
| 6-9 Sonstige Stoffe                                                            | 0        |
| <b>7 Strahlung</b>                                                             |          |
| 7-1 Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder                      | 0        |
| 7-2 Ionisierende/Radioaktive Strahlung                                         | 0        |
| <b>8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen</b>                       |          |
| 8-1 Management gebietsheimischer Arten                                         | 0        |
| 8-2 Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten                                 | 0        |
| 8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)                                | 0        |
| 8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen                 | 0        |

### 3.2.1 Direkter Flächenentzug

Der Wirkfaktor „Direkter Flächenentzug“ ist laut BfN (2026) in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen *„regelmäßig relevant“ und wird folgendermaßen definiert: „Überbauung und Versiegelung resultieren z. B. aus der Errichtung baulicher Anlagen und schließen die vollständige oder teilweise Abdichtung des Bodens durch Deckbeläge etc. ebenso mit ein, wie bspw. beim Gewässerausbau die Beseitigung von Lebensräumen durch Befestigung der Sohle oder der Ufer. Überbauung/Versiegelung sind regelmäßig dauerhafte, anlagebedingt wirkende Faktoren. Sie können jedoch auch zeitweilig (z. B. baubedingt) auftreten.“*

Die direkte Flächenbeanspruchung beschränkt sich bei Windenergieprojekten anlagebedingt auf das WEA-Fundament, die Kranstellfläche und die Zuwegung sowie erforderliche temporäre und dauerhafte Rodungsflächen. Durch die Anlage eines Fundaments kommt es zu einer vollständigen Versiegelung von Flächen. Die Kranstellflächen und die Zuwegung werden in der Regel geschottert ausgebildet und führen somit zu einer Teilversiegelung von Flächen. Mit der Versiegelung bzw. Teilversiegelung ist ein unmittelbarer Verlust von Lebensräumen sowie eine Veränderung des Wasserhaushaltes verbunden. Während der Bauphasen entstehen durch den Bauverkehr sowie durch die Stell- und Lagerflächen temporäre Beeinträchtigungen von Flächenfunktionen. Auf den Rodungsflächen kommt es zu fundamentalen Veränderungen der Lebensraumbedingungen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Versiegelung der in Anspruch genommenen Flächen nach Ablauf der Betriebszeit und dem Rückbau der WEA wieder entfernt wird bzw. werden muss und die ursprünglichen Flächenfunktionen langfristig wiederhergestellt werden. Da sich die geplanten Windenergiegebiete alle außerhalb der Natura 2000-Gebiete befinden (vgl. Karte 1.1), ist die direkte Beanspruchung und Umwandlung von Flächen im Rahmen der vorliegenden Studie nicht als relevanter Wirkfaktor zu betrachten.

### 3.2.2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung

Für die Wirkfaktorengruppe „Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung“ ist laut BfN (2026) im Zusammenhang mit der Anlage von WEA lediglich der Wirkfaktor „Direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen“ von Relevanz. Diese umfasst *„jede substantielle – meist bau- u. anlagebedingte – Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke oder der vorkommenden Benthosgemeinschaften.“*

Die Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen kann im Zuge der Errichtung von WEA durch verschiedene Vorhabenbestandteile ausgelöst werden. Beispielsweise durch Gehölzrodung im Bereich der Bauflächen, aber auch die Einbringung von Pflanzen oder landschaftsbauliche Maßnahmen nach Beendigung der Bauarbeiten. An den Randbereichen können Flächen entstehen, die neuen Lebensraum für Ruderal-, Trittrasen- oder Waldrandarten bieten und somit den eigentlichen Charakter des Habitats verändern.

Da sich die geplanten Windenergiegebiete außerhalb der Natura 2000-Gebiete befinden ist die „direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen“ im Rahmen der vorliegenden Studie nicht als relevanter Wirkfaktor zu betrachten.

### 3.2.1 Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Laut BfN (2026) besitzt lediglich der Wirkfaktor „Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes“ in der Wirkfaktorengruppe „Veränderung abiotischer Standortfaktoren“ eine gegebenenfalls auftretende Relevanz. Die Wirkfaktorengruppe wird wie folgt beschrieben (BfN 2026): *„Sämtliche physikalische Veränderungen, z. B. von Bodenart/-typ, -substrat oder -gefüge, die z. B. durch Abtrag, Auftrag, Vermischung von Böden hervorgerufen werden können. Derartige Veränderungen des Bodens bzw. Untergrundes sind regelmäßig Ursache für veränderte Wuchsbedingungen von Pflanzen und folglich der Artenzusammensetzung, die einen Lebensraumtyp standörtlich charakterisieren. Darüber hinaus können bestimmte Bodenparameter auch maßgebliche Habitatparameter für Tierarten darstellen.“*

Im Zuge der Errichtung von WEA kommt es baubedingt durch die Herstellung der Fundamente sowie der Zuwegung zu Bodenversiegelung, -umschichtungen oder auch -verdichtungen. Des Weiteren wird im Zuge der Errichtung Boden abgetragen, aufgetragen und/oder vermischt. Der Bodenaushub im Bereich der Fundamente wird i. d. R. zum Anschütten der Böschungen verwendet jedoch nach Fertigstellung auch im Bereich der Fundamente größtenteils wieder angeschüttet.

Da sich die geplanten Windenergiegebiete außerhalb der Natura 2000-Gebiete befinden ist die „Veränderung des Bodens“ im Rahmen der vorliegenden Studie nicht als relevanter Wirkfaktor zu betrachten.

### 3.2.1 **Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverluste (durch Kollisionen oder Überbauung von Niststätten)**

Unter der Beeinträchtigung „Kollisionen“ wird das Verunfallen von Tieren (inkl. Barotraumata bei Fledermäusen) beim Anflug an WEA und unter „Überbauung von Lebensstätten“ die mit dem Bau in Zusammenhang stehende Tötung von Individuen verstanden.

Laut BfN (2026) ist die Wirkfaktorengruppe „Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverluste“ im Rahmen der Anlage von Windenergieprojekten von regelmäßiger Relevanz. Bau- und anlagebedingt können diese im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. -räumung (z. B. Rodung) entstehen, sofern sich das Vorhaben innerhalb des Schutzgebiets befindet. Betriebsbedingt kann es zu Kollisionen und/oder einer direkten oder indirekten Scheuchwirkung der Anlagen kommen.

Aufgrund der Lage der geplanten Windenergiegebiete außerhalb der Schutzgebiete werden daher lediglich betriebsbedingt auftretende Individuenverluste im Folgenden als relevanter Wirkfaktor eingestuft, da hieraus Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteile resultieren können.

### 3.2.2 **Nichtstoffliche Einwirkungen**

Laut BfN (2026) ist jeder der Wirkfaktoren der Wirkfaktorengruppe „Nichtstoffliche Einwirkungen“ im Zusammenhang mit Windenergieprojekten mindestens gegebenenfalls relevant. Im Folgenden werden die einzelnen Wirkfaktoren erläutert.

#### Akustische Reize (Schall)

Baubedingt entstehen im Rahmen von Windenergieprojekten temporär akustische Reize, die auch direkte Störungen von lärmempfindlichen Tieren zur Folge haben können. Daneben treten auch betriebsbedingt akustische Reize auf: So kommt es durch die Luftströmung am Rotor zu aerodynamischen und durch die Schwingung der Rotoren zu strukturdynamischen Schallemissionen (KLEIN & SCHERER 1996, WAGNER et al. 1996). Ferner können durch die Azimutmotoren von WEA weitere Schallemissionen auftreten. Die beschriebenen Reize können auch über das eigentliche Eingriffsgebiet hinaus noch negative Auswirkungen haben. Da akustische Reize immer in Kombination mit visuellen Reizen auftreten, ist ihre Bedeutung – was das Ursachen-Wirkungsgefüge angeht – nur schwer zu beurteilen. Man kann aber annehmen, dass das Meideverhalten einzelner Vogelarten gegenüber WEA zumindest teilweise auch auf akustische Reize von WEA zurückzuführen ist.

Durch die fortlaufenden Bestrebungen der Anlagenhersteller zur Optimierung der Rotorblattprofile wurden deutliche Fortschritte im Hinblick auf die Schallreduzierung erzielt (z. B. serrations). Durch wirkungsvolle Maßnahmen zur Isolierung, Dämpfung und Schallentkopplung wurden z. B. am Antriebsstrang mit Welle, Lager, Getriebe, Kupplung und Generator sowie Nachführsystemen für Gondel und Rotorblatt erhebliche Verbesserungen bei der Schallabstrahlung von Windenergieanlagen erreicht.

Die akustischen Wirkungen werden im Folgenden als relevanter Wirkfaktor eingestuft, da hieraus Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteile resultieren können.

#### Optische Reizauslöser/Bewegung/Licht

Allein aufgrund ihrer Höhe stellen WEA einen starken und weitreichenden optischen Reiz dar. Hinzu kommt die Drehung der Rotoren, die einen visuellen Reiz erzeugt, der in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit und der Windrichtung variieren kann. Aus Gründen der Flugsicherheit sind bei WEA Tages- und/oder Nachtkennzeichnungen erforderlich, die ebenfalls optische Reize darstellen. Im von der Sonne abgewandten Bereich verursachen die Rotorblätter temporär einen Schattenwurf. Die optischen Wirkungen werden im Folgenden als relevanter Wirkfaktor eingestuft, da hieraus Auswirkungen auf relevante Artvorkommen resultieren können.

#### Erschütterungen/Vibrationen

Erschütterungen und Vibrationen sind baubedingt relevante Wirkfaktoren, da im Zuge der Bauarbeiten zum Teil mit schweren Maschinen gearbeitet werden muss. Außerdem kommt es während des Betriebs der Anlagen durch die Rotationsbewegung des Rotors zu Vibrationen, die sich auf den Bauuntergrund und dessen direktes Umfeld übertragen können. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bau- und Betriebsphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

#### Mechanische Einwirkungen (Wellenschlag/Tritt)

Während der Bauphase sowie im Zuge von Wartungsverkehr während der Betriebsphase kann es zu mechanischen Einwirkungen in Form von Tritt bzw. Befahren der Bauflächen und deren Zuwegung kommen. Die Reize/Wirkungen, die durch den Wartungsverkehr verursacht werden, werden als vernachlässigbar eingestuft, da diese nur sehr selten und kurzfristig auftreten werden.

### **3.2.3 Stoffliche Emissionen**

Während der Bauphasen (Errichtung und Rückbau) kommt es kurzfristig durch die Tätigkeiten der Kran- und Baufahrzeuge in geringem Ausmaß zu stofflichen Emissionen im engeren Umfeld der Baubereiche (z. B. Stäube). Anlage- und betriebsbedingt entstehen bei Windenergieprojekten keine stofflichen Emissionen.

Stoffliche Emissionen können sich sowohl direkt (z. B. durch Einatmen, Aufnahme mit der Nahrung) als

auch indirekt (z. B. durch Beeinträchtigung von Lebensräumen) auf Tiere auswirken und ist daher laut BfN (2026) als gegebenenfalls relevant zu betrachten.

#### 3.2.4 Strahlung

Diese Wirkfaktorengruppe hat laut BfN (2026) (i. d. R.) keine Relevanz für die Errichtung von Windenergieanlagen und wird daher im Folgenden nicht weiter behandelt.

#### 3.2.5 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

Diese Wirkfaktorengruppe hat laut BfN (2026) (i. d. R.) keine Relevanz für die Errichtung von Windenergieanlagen und wird daher im Folgenden nicht weiter behandelt.

#### 3.2.6 Kumulative Effekte

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt – allein betrachtet – ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt, sondern auch, ob es im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursacht.

Einzelne genannte Wirkfaktoren können teilweise auch erst im Verbund mehrerer Projekte eine relevante Wirkung entfalten (kumulative Effekte). Relevant könnten solche kumulativen Effekte insbesondere dann werden, wenn

- a. die WEA (o. ä. Bauwerke) mehrerer Projekte (geplant oder bestehend) im Verbund zu einem solch großräumigen Meideverhalten einer Art führen bzw. absehbar/zukünftig führen könnten, dass
  - entweder essentielle Lebensräume so weit verkleinert werden oder
  - räumlich-funktional zusammenhängende Bereiche zerschnitten und so essentielle Lebensräume (etwa Bruthabitat und Nahrungshabitat) nachhaltig voneinander getrennt werden,dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. die ökologischen Funktionen beeinträchtigter Fortpflanzungsstätten nicht erhalten bleiben.
- b. durch das Zusammenwirken mehrerer Projekte (geplant oder bestehend) das Tötungsrisiko einzelner Arten im räumlichen Zusammenhang so weit erhöht wird, dass sich signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben.

Möglicherweise auftretende kumulative Effekte werden im Folgenden als relevanter Wirkfaktor eingestuft, da hieraus Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets maßgeblichen Bestandteile resultieren können.

### 3.3 Konkretisierung der relevanten Wirkfaktoren der Planung/des Vorhabens

Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens sind laut BfN (2026) und gemäß der Ausführungen in Kapitel 3.2 zusammenfassend nachfolgend in Tabelle 3.3 aufgeführte Wirkfaktoren als relevant einzustufen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen zu überprüfen. Darüber hinaus werden kumulative Effekte durch das Zusammenwirken des geplanten Vorhabens insbesondere mit weiteren derzeit bekannten bestehenden bzw. geplanten Windenergieprojekten berücksichtigt (vgl. Kapitel 4.4).

Tabelle 3.3: Die nach FFH-VP-Info gelisteten Wirkfaktoren bzw. Wirkfaktorengruppen die mindestens ggf. relevant im Hinblick auf Windenergieplanungen sind in Bezug auf das Vorhaben (Relevanz: 0: (i. d. R.) nicht relevant; 1: ggf. relevant; 2: regelmäßig relevant; 3: regelmäßig relevant - besondere Intensität)

| Wirkfaktor nach BfN (2026)                                                     | Relevanz |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1 Direkter Flächenentzug</b>                                                |          |
| 1-1 Überbauung/Versiegelung                                                    | 0        |
| <b>2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung</b>                               |          |
| 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen                      | 0        |
| <b>3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren</b>                              |          |
| 3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds                                    | 0        |
| <b>4 Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust</b>                        |          |
| 4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität                        | 0        |
| 4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität                     | 2        |
| 4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität                   | 2        |
| <b>5 Nichtstoffliche Einwirkungen</b>                                          |          |
| 5-1 Akustische Reize (Schall)                                                  | 2        |
| 5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)                                | 2        |
| 5-3 Licht                                                                      | 1        |
| 5-4 Erschütterungen/Vibrationen                                                | 1        |
| 5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)                               | 2        |
| <b>6 Stoffliche Einwirkungen</b>                                               |          |
| 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente) | 1        |

Andere als nicht relevant eingestufte, vorhabenbedingte Einwirkungen (bspw. Strahlung, gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, etc.) bleiben hier unberücksichtigt, da diese offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der Natura2000-Gebiete führen können.

## 4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen

Nach VSWFFM & LUGW RLP (2012) wird das Konfliktpotenzial für Windenergieplanung im Zusammenhang mit den FFH-Gebieten „Idarwald“ und „Obere Nahe“ sowie mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Nahe-tal“ jeweils in die Kategorie mittel bis hoch eingestuft.

Wie in Kapitel 3.2 und 3.3 dargestellt führen einige relevante Wirkfaktoren bei Windenergieprojekten grundsätzlich nicht bzw. höchstens in sehr seltenen Fällen zu erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten.

Die Windenergiegebiete liegen alle außerhalb der Natura 2000-Gebiete. Zudem wird aufgrund der gegebenen Infrastruktur auch davon ausgegangen, dass alle Eingriffsflächen der späteren konkreten Anlagenstandorte außerhalb der Gebiete liegen werden. Daher werden in diesem Zusammenhang Auswirkungen durch die Wirkfaktoren „direkter Flächenentzug“, „Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung“ und „Veränderung abiotischer Standortfaktoren“ auf die Schutzgebiete im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

### 4.1 Prüfung der Erheblichkeit FFH-Gebiet „Idarwald“ (DE-6109-303)

#### 4.1.1 Lebensraumtypen

Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Idarwald werden 14 Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie aufgeführt (vgl. Kapitel 2.1.2).

Die drei geplanten Windenergiegebiete liegen in einer Entfernung von rund 1.695 m bis 4.290 m zu den Grenzen des FFH-Gebiets. Eine betriebsbedingte Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen der Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets kann ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber weitreichenden Reizen von WEA, wie Schattenwurf oder Schallemissionen, aufweisen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet vorkommenden relevanten Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie ist aus diesem Grund weder durch bau- noch durch anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren anzunehmen und kann ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2 Arten

Die Außengrenzen der geplanten Windenergiegebiete befinden sich mindestens 1.695 m von dem FFH-Gebiet entfernt. In diesen Entfernungen sind baubedingte Auswirkungen auf den Skabiosen-Schneckenfalter nicht zu erwarten. Zudem liegen bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, dass dies Arten durch die von WEA anlage- oder betriebsbedingt ausgehenden Reize erheblich in ihrer Lebensweise beeinträchtigt werden könnten.

Bei den gegebenen Entfernungen der geplanten Windenergiegebiete wird es nicht zum Verlust von

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Bechsteinfledermaus und damit einhergehenden Individuenverlusten innerhalb des FFH-Gebiets kommen. Es wird zudem nicht erwartet, dass die allenfalls temporär und kurzfristig entstehenden baubedingten Störreize zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der Populationen innerhalb des FFH-Gebiets führen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten können sich nur dann ergeben, wenn anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen möglich sind:

1. weil die Individuen der Arten ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen.
2. weil die Individuen der Arten im besonderen Maße von Kollisionen betroffen sind.

Fledermäuse scheinen im Allgemeinen kein Meideverhalten gegenüber WEA zu zeigen. Auch Ultraschall, der möglicherweise von einzelnen WEA-Typen emittiert wird, scheint allenfalls geringe Auswirkungen auf Fledermäuse zu haben. Vor diesem Hintergrund liegen derzeit keine Gründe für die Annahme vor, dass die geplanten WEA anlage- oder betriebsbedingt zu erheblichen Störungen von Fledermäusen, die im FFH-Gebiet vorkommen, führen könnten. Die Bechsteinfledermaus unterliegen aufgrund ihrer art-spezifischen Lebensweise keinem erhöhten Kollisionsrisiko an WEA und werden dahingehend gemäß VSWFFM & LUWG RLP (2012) nicht als windkraftsensibel eingestuft, so dass anlage- und betriebsbedingte Individuenverluste ebenfalls ausgeschlossen werden können. Somit werden für diese Arten – als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets – keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Eine weitergehende, vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

Eine Betroffenheit aller maßgeblichen Arten kann demnach ausgeschlossen werden.

Laut BfN-FFH-VP-Info können auch „*Vögel [...] als Arten der Vogelschutz-RL in einem Vogelschutzgebiet unmittelbar oder als charakteristische Arten bestimmter Lebensraumtypen in einem FFH-Gebiet mittelbar durch Erhaltungsziele oder den Schutzzweck geschützt*“ sein (BfN 2026). Da eine erhebliche Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet vorkommenden relevanten Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens in der Entfernung ausgeschlossen werden kann, ist auch eine Betroffenheit der charakteristischen Arten nicht zu erwarten.

#### 4.1.3 Erhaltungsziele

Das Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebiets, sodass sich keine Beeinträchtigungen des Idarwalds mit den Wäldern, Gewässern und Grünlandstrukturen als Lebensraum ergeben werden. Somit bleiben die für das Schutzgebiet insgesamt formulierten Erhaltungsziele von dem Vorhaben unbeeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet vorkommenden relevanten Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie ist nicht anzunehmen und somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele ebenfalls ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.1.1). Aufgrund der in den Erhal-

tungszielen der Arten formulierten Verknüpfung der Arten mit den durch die relevanten Lebensraumtypen gegebenen Strukturen und Lebensräume lässt somit ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Arten ausschließen.

Es ist somit ausgeschlossen, dass die Erhaltungsziele der von den Auswirkungen möglicherweise betroffenen maßgeblichen Schutzgebietsbestandteile sowie des Schutzgebiets in der Gesamtheit aufgrund des Vorhabens nicht erhalten bleiben.

#### 4.1.4 Gesamtfazit

Insgesamt wird nicht erwartet, dass die Errichtung oder der Betrieb von WEA innerhalb der drei geplanten Windenergiegebiete, die allesamt außerhalb des FFH-Gebiets liegen, dazu führen werden,

- die aktuell bestehenden oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellenden bzw. zu entwickelnden Lebensraumflächen oder Bestandsgrößen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets abnehmen oder in absehbarer Zeit abnehmen werden.
- die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets (inkl. der lebensraumtypischen Arten) keine lebensfähigen Elemente der Habitate, denen sie angehören, mehr bilden oder langfristig mehr bilden werden.

## 4.2 Prüfung der Erheblichkeit FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (DE-6309-301)

### 4.2.1 Lebensraumtypen

Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ werden 21 Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie aufgeführt (vgl. Kapitel 2.2.2).

Die geplanten Windenergiegebiete SLB-01-S/SLB-02-S und HOT-02-S liegen 2.040 m bzw. 2.585 m vom FFH Gebiet entfernt. Das geplante Windenergiegebiet BTH-03-S befindet sich zwar direkt an den Außengrenzen des FFH-Gebiets, aber eine Beanspruchung von Strukturen innerhalb des Schutzgebiets wird nicht erfolgen. Eine betriebsbedingte Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen der Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber weitreichenden Reizen von WEA, wie Schattenwurf oder Schallemissionen, aufweisen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet vorkommenden relevanten Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie ist aus diesem Grund weder durch bau- noch durch anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren anzunehmen und kann ausgeschlossen werden.

#### 4.2.2 Arten

Die geplanten Windenergiegebiete SLB-01-S/SLB-02-S und HOT-02-S liegen 2.040 m bzw. 2.585 m vom FFH Gebiet entfernt. Das geplante Windenergiegebiet BTH-03-S befindet sich hingegen direkt an den Außengrenzen des FFH-Gebiets, so dass im Folgenden eine separate Betrachtung der Auswirkungen für die Windenergiegebiete erfolgt.

##### Windenergiegebiete SLB-01-S/SLB-02-S und HOT-02-S

Die geplanten Windenergiegebiete SLB-01-S/SLB-02-S und HOT-02-S liegen 2.040 m bzw. 2.585 m von dem FFH-Gebiet entfernt. In diesen Entfernungen sind baubedingte Auswirkungen auf die Arten Bachneunauge, Groppe, Heckenwolläfter, Spanische Flagge und Prächtiger Dünnpfarn und deren Lebensräume nicht zu erwarten. Zudem liegen bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, dass diese Arten durch die von WEA anlage- oder betriebsbedingt ausgehenden Reize erheblich in ihrer Lebensweise beeinträchtigt werden könnten.

Bei den gegebenen Entfernungen der geplanten Windenergiegebiete SLB-01-S/SLB-02-S und HOT-02-S zum FFH-Gebiet wird es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der aufgrund ihrer Lebensweise als weitgehend unempfindlich gegenüber WEA geltenden Fledermausart Großes Mausohr sowie der kleinräumig agierenden Arten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Wimperfledermaus (vgl. SCHMITT & GEISEN 2026) und zu damit einhergehenden Individuenverlusten innerhalb des FFH-Gebiets kommen. Eine Beschädigung oder ein Verlust von essenziell bedeutsamen Nahrungshabitaten oder Flugrouten dieser Arten wird, sofern sie Wochenstuben oder Einzelquartiere innerhalb des FFH-Gebiets besitzen, in diesen Entfernungen ebenfalls nicht eintreten. Darüber hinaus werden die allenfalls temporär und kurzfristig entstehenden baubedingten Störreize nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der Populationen innerhalb des FFH-Gebiets führen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten können sich nur dann ergeben, wenn anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen möglich sind,

1. weil die Individuen der Arten ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen.
2. weil die Individuen der Arten im besonderen Maße von Kollisionen betroffen sind.

Fledermäuse scheinen im Allgemeinen kein Meideverhalten gegenüber WEA zu zeigen. Auch Ultraschall, der möglicherweise von einzelnen WEA-Typen emittiert wird, scheint allenfalls geringe Auswirkungen auf Fledermäuse zu haben. Vor diesem Hintergrund liegen derzeit keine Gründe für die Annahme vor, dass die geplanten WEA anlage- oder betriebsbedingt zu erheblichen Störungen von Fledermäusen, die im FFH-Gebiet vorkommen, führen könnten. Die für das FFH-Gebiet relevanten Fledermausarten werden

gemäß SCHMITT & GEISEN (2026) nicht als kollisionsgefährdet eingestuft – sofern der Abstand der Rotorblattunterkante mehr als 50 m zur Gelände- bzw. Waldoberkante beträgt – was bei derzeit in Mittelgebirgen errichteten, modernen WEA-Typen üblicherweise der Fall ist. Anlage- und betriebsbedingte Individuenverluste werden in Bezug auf diese Arten daher – insbesondere im Zusammenhang mit den genannten Entfernungen der geplanten Windenergiegebiete SLB-01-S/SLB-02-S und HOT-02-S zu dem FFH-Gebiet – nicht eintreten. Somit werden für diese Arten – als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets – keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Eine weitergehende, vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

Eine Betroffenheit aller maßgeblichen Arten kann demnach ausgeschlossen werden.

Laut BfN-FFH-VP-Info können auch „*Vögel [...] als Arten der Vogelschutz-RL in einem Vogelschutzgebiet unmittelbar oder als charakteristische Arten bestimmter Lebensraumtypen in einem FFH-Gebiet mittelbar durch Erhaltungsziele oder den Schutzzweck geschützt*“ sein (BfN 2026). Da eine erhebliche Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet vorkommenden relevanten Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens in der Entfernung ausgeschlossen werden kann, ist auch eine Betroffenheit der charakteristischen Arten nicht zu erwarten.

#### Windenergiegebiet BTH-03-S

Das Windenergiegebiet BTH-03-S ist in Teilen unmittelbar an der Außengrenze des FFH-Gebiets geplant, wobei eine Beanspruchung von Flächen und Strukturen, die sich innerhalb des Schutzgebiets befinden, nicht erfolgen wird. Dementsprechend sind unmittelbare baubedingte Auswirkungen auf die Arten Bachneunauge, Groppe, Heckenwollfalter, Spanische Flagge und Prächtiger Dünnpfarn und deren Lebensräume nicht zu erwarten. Zudem liegen bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, dass diese Arten durch die von WEA anlage- oder betriebsbedingt ausgehenden Reize erheblich in ihrer Lebensweise beeinträchtigt werden könnten.

Aufgrund der Lage des geplanten Windenergiegebiets außerhalb des FFH-Gebiets wird es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der aufgrund ihrer Lebensweise als weitgehend unempfindlich gegenüber WEA geltenden Fledermausart Großes Mausohr sowie der kleinräumig agierenden Arten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Wimperfledermaus (vgl. SCHMITT & GEISEN 2026) und zu damit einhergehenden Individuenverlusten innerhalb des FFH-Gebiets kommen.

Eine Beschädigung oder ein Verlust von essenziell bedeutsamen Nahrungshabitaten oder Flugrouten, insbesondere der drei letztgenannten Arten, ist, sofern sie Wochenstuben oder Einzelquartiere innerhalb des FFH-Gebiets besitzen, aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet nicht auszuschließen. Daher ist im Zuge des BImSchG-Verfahrens im Einzelfall und standortbezogen erneut zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Fledermausarten und deren Lebensräume durch geplante WEA

(je nach Abstand zum FFH-Gebiet sowie Eingriffen in entsprechend geeignete Habitate) erfolgen können. Davon abgesehen werden die allenfalls temporär und kurzfristig entstehenden baubedingten Störreize nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der Populationen innerhalb des FFH-Gebiets führen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten können sich nur dann ergeben, wenn anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen möglich sind,

1. weil die Individuen der Arten ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen.
2. weil die Individuen der Arten im besonderen Maße von Kollisionen betroffen sind.

Fledermäuse scheinen im Allgemeinen kein Meideverhalten gegenüber WEA zu zeigen. Auch Ultraschall, der möglicherweise von einzelnen WEA-Typen emittiert wird, scheint allenfalls geringe Auswirkungen auf Fledermäuse zu haben. Vor diesem Hintergrund liegen derzeit keine Gründe für die Annahme vor, dass außerhalb des FFH-Gebiets errichtete WEA anlage- oder betriebsbedingt zu erheblichen Störungen von Fledermäusen, die im FFH-Gebiet vorkommen, führen könnten.

Die für das FFH-Gebiet relevanten Fledermausarten werden gemäß SCHMITT & GEISEN (2026) nicht als kollisionsgefährdet eingestuft – sofern der Abstand der Rotorblattunterkante mehr als 50 m zur Gelände- bzw. Waldoberkante beträgt – was bei derzeit in Mittelgebirgen errichteten, modernen WEA-Typen üblicherweise der Fall ist. Anlage- und betriebsbedingte Individuenverluste werden in Bezug auf diese Arten daher nicht eintreten. Somit werden für die Arten – als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets – in diesem Zusammenhang keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Eine weitergehende, vertiefende Prüfung ist dahingehend nicht erforderlich.

#### 4.2.3 Erhaltungsziele

Die geplanten Windenergieflächen liegen alle außerhalb des FFH-Gebiets. Dementsprechend sind im Zuge der späteren Errichtung von WEA keine direkten Beeinträchtigungen von innerhalb des FFH-Gebiets befindlichen Lebensräumen zu erwarten. Somit bleiben die für das Schutzgebiet insgesamt formulierten Erhaltungsziele von den geplanten Vorhaben unbeeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet vorkommenden relevanten Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie ist nicht anzunehmen und somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele ebenfalls ausgeschlossen werden. Wie in Kapitel 4.2.2 bereits erwähnt ist in Bezug auf die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus und die Wimperfledermaus im Zuge des BImSchG-Verfahrens für Planungen im Windenergiegebiet BTH-03-S im Einzelfall und standortbezogen zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten und ihrer Lebensräume – und dementsprechend auch der damit verbundenen Erhaltungsziele – durch geplante WEA (je nach Abstand zum FFH-Gebiet sowie Eingriffen in entsprechend geeignete Habitate) erfolgen können.

Im Zusammenhang mit den weiteren relevanten Arten des FFH-Gebiets sowie in Bezug auf die geplanten Windenergiegebiete SLB-01-S/SLB-02-S und HOT-02-S, lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausschließen.

#### 4.2.4 Gesamtfazit

In Bezug auf die geplanten Windenergiegebiete SLB-01-S/SLB-02-S und HOT-02-S wird, vorbehaltlich kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen/Projekten, nicht erwartet, dass, durch den dortigen Betrieb und die Errichtung von WEA,

- die aktuell bestehenden oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellenden bzw. zu entwickelnden Lebensraumflächen oder Bestandsgrößen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets abnehmen oder in absehbarer Zeit abnehmen werden.
- die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets (inkl. der lebensraumtypischen Arten) keine lebensfähigen Elemente der Habitate, denen sie angehören, mehr bilden oder langfristig mehr bilden werden.

In Bezug auf das geplante Windenergiegebiet BTH-03-S wird hinsichtlich der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Wimperfledermaus sowie ihrer Lebensräume im Zuge des BImSchG-Verfahrens eine einzelfallbezogene und standortspezifische Prüfung erforderlich werden, um beurteilen zu können, ob die Errichtung und der Betrieb von WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen führen werden. Bezüglich der weiteren maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets kann dies bereits ausgeschlossen werden.

### 4.3 Prüfung der Erheblichkeit EU-Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (DE-6210-401)

#### 4.3.1 Vogelarten

Gemäß dem Standarddatenbogen treten im EU-VSG 21 Arten des Anhangs I der EU-VSRL bzw. sechs Arten des Art. 4(2) der EU-VSRL auf (vgl. Tabelle 4.1). Im Steckbrief sowie im Bewirtschaftungsplan für das VSG „Nahetal“ werden sieben Arten mit Hauptvorkommen und zehn Arten mit Nebenvorkommen aufgeführt.

Ein Großteil der Arten sind klassische Durchzügler oder Wintergäste, die in Rheinland-Pfalz entweder als ausgestorben gelten oder nur unregelmäßige Brutvögel darstellen, bspw. Silberreiher, Fischadler, Korn- und Wiesenweihe oder Brachpieper. Diese sind beim Durchzug auf möglichst offene Landschaften, die frei von Wäldern sind oder auf größere Gewässer angewiesen. Darüber hinaus kommen hinsichtlich ihrer Bruthabitate überwiegend an Wälder (u. a. Rotmilan, Mittelspecht, Schwarzspecht und Grauspecht) sowie an strukturreiche (Halb-)Offenländer (Neuntöter, Wendehals, Grauammer) gebundene Arten vor.

Innerhalb der geplanten Windenergiegebiete herrschen ebenfalls Waldbestände und Wald nah gelegene Offenlandflächen als Lebensräume vor. Dementsprechend sind Vorkommen von an diese Strukturen gebundene Arten dort grundsätzlich zu erwarten.

Tabelle 4.1: Vorkommen der im Standardartenbogen für das VSG „Nahetal“ geführten Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie und ihr Erhaltungszustand im VSG

| Art                                           | EU-VSRL | EHZ | Vorkommen |
|-----------------------------------------------|---------|-----|-----------|
| Haselhuhn ( <i>Tetrastes bonasia</i> )        | Anh. I  | B   | N         |
| Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> ) | Anh. I  | B   | N         |
| Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )        | Anh. I  | B   | N         |
| Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )         | Anh. I  | -   | N         |
| Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )          | Anh. I  | B   | -         |
| Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )       | Anh. I  | B   | -         |
| Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )      | Anh. I  | B   | -         |
| Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )       | Anh. I  | B   | -         |
| Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )           | Anh. I  | B   | -         |
| Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )        | Anh. I  | B   | -         |
| Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )             | Anh. I  | A   | H         |
| Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )        | Anh. I  | B   | N         |
| Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )                      | Anh. I  | A   | H         |
| Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )             | Anh. I  | B   | H         |
| Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )    | Anh. I  | A   | N         |
| Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )    | Anh. I  | -   | N         |
| Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )             | Anh. I  | B   | N         |
| Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )       | Anh. I  | B   | H         |
| Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )          | Anh. I  | B   | H         |
| Brachpieper ( <i>Anthus campestris</i> )      | Anh. I  | B   | -         |
| Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )           | Z       | B   | -         |
| Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )           | Z       | B   | N         |
| Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> )       | Z       | B   | N         |
| Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )     | Z       | B   | -         |
| Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> )        | Z       | B   | -         |
| Zippammer ( <i>Emberiza cia</i> )             | Z       | A   | H         |

Erläuterungen zu Tabelle 4.1:

EU-VSRL (Europäische Vogelschutzrichtlinie):

Anh. I: Art des Anhangs I der EU-VSRL; Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Z: Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4(2) der EU-VSRL, Artenauswahl gemäß Dokument "Wertgebende Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (Stand: 2022)

EHZ (Erhaltungszustand): gemäß Standarddatenbogen

Vorkommen: lt. Bewirtschaftungsplan für das VSG „Nahetal“, H = Hauptvorkommen, N = Nebenvorkommen

Aufgrund der Entfernungen der Außengrenzen der geplanten Windenergiegebiete zu dem VSG von zwischen 3.100 m und über 6.000 m ist eine unmittelbare Beeinträchtigung der Lebensräume innerhalb

des VSG ausgeschlossen. WEA werden voraussichtlich zudem in noch größeren Entfernungen innerhalb der Windenergiegebiete errichtet und betrieben werden. Dementsprechend sind auch keine betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf die im VSG maßgeblich vorkommenden Arten, Individuen sowie deren Erhaltungszustände und Lebensräume zu erwarten.

#### 4.3.2 Gesamtfazit

Insgesamt wird nicht erwartet, dass die geplanten Windenergiegebiete dazu führen, dass

- die aktuell bestehenden oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellenden bzw. zu entwickelnden Lebensraumflächen oder Bestandsgrößen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets abnehmen oder in absehbarer Zeit abnehmen werden.
- die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets keine lebensfähigen Elemente der Habitate, denen sie angehören, mehr bilden oder langfristig mehr bilden werden.

Durch das geplante Vorhaben werden somit keine Veränderungen oder Störungen in Ausmaß und Dauer erwartet, die dazu führen könnten, dass das Vogelschutzgebiet seinen Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllt oder dass die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele nicht erreicht werden.

#### 4.4 Mögliche Veränderungen der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“

Vom Vorhaben gehen weder Abriegelungs- noch Isolationseffekte aus, so dass die Möglichkeit des Austausches von Populationen mit benachbarten Natura 2000-Gebieten unverändert erhalten bleibt. Es ergeben sich keine Hinweise, dass das Vorhaben zu einer Veränderung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ führen wird.

#### 4.5 Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das Vorhaben ist aus FFH-rechtlicher Sicht dann zulässig, wenn es im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes auslösen wird (vgl. Storz 2005). Kumulativ beeinträchtigend können vorangegangen verwirklichte oder genehmigte Vorhaben sein, indem sie im Sinne einer Vorbelastung negative Wirkungen auf das jeweilige Schutzgut ausüben, die in der Bewertung berücksichtigt werden müssen (Uhl et al. 2019).

Bestehende WEA befinden sich nicht im Umfeld zu den geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie. Einzig westlich und südlich des geplanten Vorhabens in einer Entfernung von minimal 2,3 km sind

mehrere WEA beantragt. Zudem wird angrenzend zu den Sonderbauflächen SLB-01-S/SLB-02-S und HOT-02-S im Entwurf der 4. Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe ein Sondergebiet für die Windenergie ausgewiesen. Aufgrund des aktuellen Planungsstands der Vorhaben werden diese nicht als Vorbelastung gewertet.

Informationen über weitere Pläne oder Projekte (abgesehen von der Windenergienutzung) im weiteren Umfeld liegen nicht vor. Somit wird das Vorhaben insgesamt zu keinen Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten führen.

## 5 Zusammenfassung

Anlass der vorliegenden Studie zur FFH-Vorprüfung ist die Ausweisung von drei Sonderbauflächen für die Windenergie (SLB-01-S/SLB-02-S, HOT-02-S und BTH-03-S im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Landkreis Birkenfeld, Planungsregion Rheinhessen-Nahe). Die Windenergiegebiete SLB-01-S/SLB-02-S und HOT-02-S erweitern dabei ein im Regionalplan Rheinhessen-Nahe ausgewiesene Vorranggebiet für Windenergie. Die beiden Teilflächen des geplanten Windenergiegebiets SLB-01-S/SLB-02-S umfassen Wald- und Offenlandbereiche, wohingegen das Gebiet HOT-02-S komplett im Offenland liegt. Das geplante Windenergiegebiet BTH-03-S liegt komplett innerhalb eines geschlossenen Waldbestands. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens kann dem Umweltbericht zum geplanten Vorhaben (ECODA 2026) entnommen werden.

Auftraggeberin des vorliegenden Fachbeitrags ist die GAIA mbH, Lamsheim.

Nordwestlich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet „Idarwald“ (DE-6109-303). Daneben liegen östlich und südlich zwei Teilflächen des FFH-Gebietes „Obere Nahe“ (DE-6309-301), dabei grenzt die südliche Teilfläche direkt an das Windenergiegebiet BTH-03-S an. Zudem ragt südöstlich ein Teilbereich des EU-Vogelschutzgebiets „Nahetal“ (DE- 6210-401) in den Untersuchungsraum von 4.000 m um das geplante Vorhaben hinein. Die benachbarte Lage zu den Natura 2000-Gebieten wirft die Frage auf, ob das Vorhaben geeignet ist, das Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich zu beeinträchtigen (Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, im Folgenden FFH-RL)).

Es wird nicht erwartet, dass die geplanten Windenergiegebiete SLB-01-S/SLB-02-S und HOT-02-S zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltung oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der für die relevanten Natura 2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteile führen werden. In Bezug auf das geplante Windenergiegebiet BTH-03-S wird hinsichtlich der für das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (DE-6309-301) maßgeblichen Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Wimperfledermaus sowie ihrer Lebensräume im Zuge des BImSchG-Verfahrens eine einzelfallbezogene und standortspezifische Prüfung erforderlich werden, um beurteilen zu können, ob die Errichtung und der Betrieb von WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen führen werden. Bezüglich der weiteren maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets kann dies bereits ausgeschlossen werden.

Die eigentliche Vorprüfung, d. h. die abschließende Entscheidung über die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird von der zuständigen Behörde bzw. den beteiligten Fachbehörden getroffen.

## Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, 08. Juli 2026



---

André Elsche

### Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

## Literaturverzeichnis

- BAUMANN, W., U. BIEDERMANN, W. BREUER, M. HERBERT, J. KALLMANN, E. RUDOLF, D. WEHRICH, A. WEYRATH & A. WINKELBRANDT (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur und Landschaft 74 (11): 463-472.
- BDLA (BUND DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN) (2013): Kleiner Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung – Eine Arbeitshilfe für Akteure und Entscheidungsträger auf Ebene der Kommunen in Rheinland-Pfalz.
- BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2026): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.  
<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>
- ECODA (2026): Umweltbericht nach § 2a BauGB zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der FNP-Fortschreibung der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Landkreis Birkenfeld, Planungsregion Rheinhessen-Nahe“. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der GAIA mbH. Dortmund.
- HMULV (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Frankfurt am Main.
- KLEIN, M. & R. SCHERER (1996): Schallemissionen von Rotorblättern an Horizontalachs-Windkraftanlagen. Anlagen laufen um bis zu vier Dezibel leiser. Wind Energie Aktuell 8/96: 31-33.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER & G. KAULE (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ergebnisse aus einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes - Teil 1: Grundlagen, Erhaltungsziele und Wirkungsprognosen. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (11): 325-333.
- LFU RLP (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ) (2026): Natura 2000. Bewirtschaftungspläne und Steckbriefe.  
<https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/index.php>
- SCHMITT, R. & F. GEISEN (2026): Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz. Modul IIb – Erfassungsmethodik und Bewertungsrahmen Fledermäuse. Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SGD NORD (STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD DES LANDES RHEINLAND-PFALZ) (2017): NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP 2012 13 N): FFH 6309-301 „Obere Nahe“.  
[https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod\\_plan/plan\\_docs.php?dir1=BWP\\_2013\\_22\\_N](https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2013_22_N)
- SGD NORD (STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD DES LANDES RHEINLAND-PFALZ) (2024): NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan (BWP 2012 13 N): FFH 6109-303 „Idarwald“.  
[https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod\\_plan/plan\\_docs.php?dir1=BWP\\_2013\\_13\\_N](https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/mod_plan/plan_docs.php?dir1=BWP_2013_13_N)
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ (2009): Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten. Vom 22. Dezember 2008. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1/2009: 4-19.
- STORZ, G. (2005): Berücksichtigung kumulativer Wirkungen von Plänen und Projekten bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung - Fallbeispiel mehrerer Planungen im Umfeld eines EU-Vogelschutzgebiets. Naturschutz und Landschaftsplanung 37
- UHL, R., H. RUNGE & M. LAU (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. BfN-Skripten 534. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

- VSWFFM & LUWG RLP (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND & LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ) (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. Frankfurt am Main / Mainz.
- WAGNER, S., R. BAREISS & G. GUIDATIL (SPRINGER) (1996): Wind turbine noise. Springer, Berlin.